

einer anderen LPG übertragen wird. Deshalb hat die Genossenschaft, die Land abgibt, der übernehmenden die entsprechenden Produktionsmittelfonds unentgeltlich zu übertragen, und zwar grundsätzlich in Höhe des Fondsbesatzes je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche der übernehmenden LPG.

Hierbei handelt es sich um einen der Fälle, für den auch Art 11 eine Fondsverrechnung zwischen den beteiligten LPGs für zweckmäßig hält⁵. Meines Erachtens verletzt die Verrechnung von Fondsanteilen zwischen den LPGs jedoch entgegen der von Arlt vertretenen Auffassung nicht den Grundsatz der Unteilbarkeit des Grundmittelfonds.

Dieser Grundsatz bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Mitgliedern und Genossenschaften und hat im wesentlichen zum Inhalt, daß eine Rückführung des unteilbaren Fonds in die individuelle Konsumtion nicht möglich ist. Der Grundmittelfonds ist aber eng mit dem Boden verbunden und mit diesem auf eine andere Genossenschaft übertragbar. Dabei gilt der Grundsatz, daß die LPG Typ III durch die Übernahme der Flächen hinsichtlich des Fondsbesatzes je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht schlechtergestellt sein darf als vorher, weil sie in der Regel mehr akkumuliert hat als die LPG Typ I.

Nicht gefolgt werden kann der teilweise vertretenen Auffassung, die Höhe des zu übertragenden Grundmittelfondsanteils sei auch nach den anteilmäßig geleisteten Arbeitseinheiten zu berechnen.

Der zu übertragende Anteil am Grundmittelfonds entspringt der genossenschaftlichen Akkumulation. Es handelt sich um Vermögen der Genossenschaft, das durch gemeinsame Arbeit nach sozialistischen Prinzipien gebildet wurde. Das Ergebnis der genossenschaftlichen Arbeit ergibt sich nicht aus dem bloßen Zusammentragen von Einzelleistungen, sondern aus der Gemeinsamkeit in der Arbeit auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Deshalb ist m. E. eine Aufgliederung der Fondsanteile, die aus der Akkumulation stammen, nach den Arbeitsanleihen der einzelnen Mitglieder nicht möglich.

Bei der Errechnung des Pro-Hektar-Besatzes sind Kreditverpflichtungen, Verpflichtungen zur Rückzahlung zusätzlicher Inventarbeiträge usw. zu berücksichtigen.

Verrechnung der Inventar- bzw. Investitionsbeiträge

Da die Fonds der Genossenschaft aus den Ergebnissen der gemeinsamen genossenschaftlichen Arbeit und durch Einbringung von Produktionsmitteln oder Geld aus dem privaten Vermögen der Genossenschaftsbauern gebildet werden, müssen bei der Übertragung der Fonds auch die Probleme geklärt werden, die mit der Einbringung und Verrechnung des Inventarbeitrags des übertretenden Genossenschaftsmitgliedes zusammenhängen. Dabei ist zu beachten, daß die Frage der Inventarbeiträge in erster Linie eine Angelegenheit zwischen dem Genossenschaftsbauern und der jeweiligen Genossenschaft ist.

Hat ein Genossenschaftsbauer bereits in der LPG Typ I einen vorläufigen Inventarbeitrag geleistet, so braucht er diesen beim Übertritt in die LPG Typ III nicht noch einmal zu erbringen. Der Beitrag muß zwischen den Genossenschaften verrechnet werden. Überträgt die LPG Typ I beim Übergang eines Teils ihrer Fläche an die LPG Typ III dieser einen bestimmten Anteil ihrer Fonds, so kann sie die Genossenschaftsmitglieder zur Erweiterung der Fonds (Investitionsbeiträge) heranziehen. Das bedeutet, daß die LPG Typ I vom übertretenden Genossenschaftsbauern entsprechend seiner

Fläche einen Investitionsbeitrag verlangen kann, der dann als Fondsanteil auf die LPG Typ III übertragen wird. Die Höhe des vom Mitglied noch zu zahlenden Investitionsbeitrags hängt davon ab, was es bereits vorher als Inventarbeitrag geleistet hat und wie hoch der Anteil der genossenschaftlichen Fonds der LPG Typ I ist, der durch die gemeinsame genossenschaftliche Arbeit — an der auch der übertretende Genossenschaftsbauer teilgenommen hat — gebildet wurde.

Während die Verrechnung der Inventarbeiträge bei einem Übertritt der Sicherung der Rechte und Interessen des übertretenden Mitglieds dient, gewährleistet die Übertragung eines Fondsanteils die Rechte und Interessen der übernehmenden LPG und die Zahlung eines Investitionsbeitrags durch das übertretende Mitglied die Rechte und Interessen derjenigen LPG, die den Fondsanteil aufzubringen hat. Deshalb sind bei einem Übertritt Fondsanteil, Inventarbeitrag und Investitionsbeitrag so miteinander zu verrechnen, daß die Interessen und Rechte aller Beteiligten gewahrt werden.

Die Höhe des von der LPG Typ I zu übertragenden Fondsanteils bestimmt sich grundsätzlich entsprechend dem Umfang der übergehenden Flächen nach dem Fondsbesatz je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in der LPG Typ III. Der Fondsanteil kann dadurch erbracht werden, daß Geld oder genossenschaftliche Produktionsmittel übertragen oder Ansprüche gegen das übertretende Mitglied auf Leistung eines Inventar- oder Investitionsbeitrags (ggf. auch beides) abgetreten werden.

Um festzustellen, in welcher Höhe die LPG Typ I aus ihren genossenschaftlichen Fonds einen Anteil zu übertragen hat und wie hoch der Inventar- bzw. Investitionsbeitrag des Mitglieds ist, muß zunächst der Fondsbesatz je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und der durchschnittlich je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche geleistete vorläufige Inventarbeitrag sowie der vom übertretenden Mitglied selbst erbrachte vorläufige Inventarbeitrag bis zum Zeitpunkt des Übertritts ermittelt werden. Daraus wird der aus der genossenschaftlichen Arbeit stammende Fondsanteil, der von der LPG Typ I an die LPG Typ III zu übertragen ist, ersichtlich.

Die Verrechnung zwischen Fondsanteil, Inventar- und Investitionsbeitrag läßt sich am besten an Beispielen zeigen:

1. Hat das übertretende Mitglied in der LPG Typ I keinen Inventarbeitrag geleistet und haben auch die übrigen Mitglieder kein Inventar eingebracht, so besteht der Grundmittelbesatz je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in der LPG Typ I aus genossenschaftlicher Akkumulation. Die LPG Typ I hat beim Übertritt einzelner Mitglieder in die LPG Typ III diesen Grundmittelanteil je Hektar mit dem Boden zu übertragen. Die übertretenden Mitglieder zahlen die Differenz zwischen dem Pro-Hektar-Besatz der LPG Typ I und dem Pro-Hektar-Besatz der LPG Typ III als Investitionsbeiträge. Damit gilt der Pflichtinventarbeitrag der übertretenden Genossenschaftsmitglieder als geleistet.

2. Beträgt der Fondsbesatz je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in der LPG Typ I z. B. 800 MDN, in der LPG Typ III aber 1200 MDN und hat das übertretende Mitglied einen vorläufigen Inventarbeitrag von 600 MDN eingebracht, während der durchschnittliche Inventarbeitrag der Mitglieder nur 400 MDN beträgt, so ist folgende Verrechnung vorzunehmen:

Die LPG Typ I hat an die LPG Typ III die aus genossenschaftlicher Akkumulation stammende Summe je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu übertragen. Das ist die Differenz zwischen ihrem Fondsbesatz je Hektar und dem durchschnittlichen Inven-

⁵ Arlt, Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, Berlin 1965, S. 411.